OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153903/6/RK/FE - 153904/2

Datum:
Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von Herrn Dipl.-Ing. (FH) C__ und Frau MMag. A__, R__, je vertreten durch S__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T__ vom 25.04.2023, Zl. Bau-231-9/2015-M-M/I, im Verfahren vertreten durch B__, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist gemäß § 38 Abs. 3 Oö. Bauordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22.11.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Baubewilligungsbescheid vom 20.01.2015, GZ. Bau-131-9/2015-M-M/I hat der Bürgermeister der Gemeinde T__ (im Folgenden: „belangte Behörde“) den Beschwerdeführern MMag. A__ und Dipl.-Ing. (FH) C__ (in der Folge: Bf) die Baubewilligung für das sogenannte Projekt: "Wohnbebauung [...]" auf dem Grundstück D, erteilt.

Diese Bewilligung wurde im innergemeindlichen Rechtsgang mit Bescheid des Gemeinderates vom 23.04.2015 bestätigt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 02.02.2016, LVwG-150714/15/RK/FE - 150719/2, wurde den Nachbareschwerden gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 23.04.2015 stattgegeben und der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis erhoben sowohl die Bf, als auch die Oö. Landesregierung (im Wege der Amtsrevision) Revision mit dem Antrag, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.09.2017 wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

In der Folge wurde im zweiten Rechtsgang in Verfolgung des Verwaltungsgerichtshofserkenntnisses das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.03.2018, LVwG-150714/42 - 150719/3, erlassen, mit welchem die erhobenen Nachbarbeschwerden als unbegründet abgewiesen wurden.

Gegen dieses Erkenntnis wurde durch die Nachbarn eine Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht, deren Behandlung der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 08.06.2020 abgelehnt und beschlossen hat, die Beschwerde im Sinne des Art. 144 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

Eine Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 21.03.2018 an den Verwaltungsgerichtshof im zweiten Rechtsgang wurde sodann nicht eingebracht.

Mit Eingabe vom 18.11.2022 beantragten die Bf, rechtsfreundlich vertreten, bei der belangten Behörde gemäß § 38 Abs. 3 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) die Verlängerung der Frist für den Beginn der Bauausführung um weitere zwei Jahre mit dem wesentlichen Argument, die Baubewilligung sei erst mit 05.08.2020 in Rechtskraft erwachsen. Auch sei (offenbar zum Antragszeitpunkt) immer noch nicht absehbar, ob ein fristgerechter Baubeginn tatsächlich durchgeführt werden könne, welcher aber spätestens mit 05.08.2023 erfolgen müsste, weshalb der gegenständliche Antrag gemäß § 38 Abs. 3 Oö. BauO gestellt würde.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.04.2023 wurde der gegenständliche Antrag der Bf auf *"Verlängerung des Baubewilligungsbescheides mit der GZ: Bau-131-9/2015-M-M/I abgelehnt",* was den Bf spruchgemäß so mitgeteilt wurde.
Begründend führte die belangte Behörde, ohne auf materiellrechtliche Aspekte in deren Begründung einzugehen, kurz und bündig aus, dass die Baubewilligung mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes mit 21.03.2018 rechtskräftig geworden und daher die Baubewilligung bereits mit 21.03.2021 erloschen sei, da innerhalb der dreijährigen Frist ab Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides nicht mit der Bauausführung begonnen worden wäre.

Gegen diesen Bescheid haben die Bf fristgerecht Beschwerde erhoben und argumentierten im Wesentlichen zur Rechtzeitigkeit ihres ursprünglichen Anbringens mit dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 08.06.2020, woraus sich ergäbe, dass gemäß der Bestimmung des § 39 Abs. 1 Oö. BauO, wonach erst mit Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit der Bauführung begonnen werden dürfe, in diesem Sinne der Bewilligungsbescheid aber erst mit 13.08.2020 in Rechtskraft erwachsen sei, weil eine sechswöchige Frist ab dem Abtreten der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof für eine allfällige Revisionserhebung noch abzuwarten gewesen wäre, weshalb sich das Datum 13.08.2020, gerechnet von der Bereitstellung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes am 30.06.2020, ergebe. Die gegenteilige Rechtsansicht, hinauslaufend auf eine Verspätung, würde aber zu dem für die Bf katastrophalen Ergebnis führen, dass sie, zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1 Oö. BauO, gezwungen wären, mit der Bauausführung zu einem Zeitpunkt zu beginnen, noch ohne entsprechende Rechtssicherheit darüber zu haben, dass die Baubewilligung durch eine übergeordnete Instanz nicht mehr aufgehoben werden könne.

Im Falle, dass die Rechtsansicht der belangten Behörde zutreffend sei, würde bereits jetzt die Anregung an das Landesverwaltungsgericht auf Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof gestellt:

„ANREGUNG

a) das Landesverwaltungsgericht OÖ möge gemäß Art 135 Abs 4 B-VG iVm Art 89 Abs 2 B-VG und Art 140 Abs 1 Z. 1 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 6b OÖ Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, LGBl.Nr. 90/2013 und Aufhebung folgender Textteile wegen Verfassungswidrigkeit stellen:
‚Soweit in einem Landesgesetz der Begriff der Rechtskraft verwendet wird, [...]'

b) das Landesverwaltungsgericht OÖ möge gemäß Art 135 Abs 4 B-VG iVm Art 89 Abs 2 B-VG und Art 140 Abs 1 Z. 1 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 38 Abs 1 und Abs 6 OÖ BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/1998, und Aufhebung folgender Textteile wegen Verfassungswidrigkeit stellen:
‚Die Baubewilligung erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde.'

c) das Landesverwaltungsgericht OÖ möge gemäß Art 135 Abs 4 B-VG iVm Art 89 Abs 2 B-VG und Art 140 Abs 1 Z. 1 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 56 Abs 2 OÖ BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 95/2017, und Aufhebung folgender Textteile wegen Verfassungswidrigkeit stellen:
‚Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beseht werde führenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn [...]'"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Als Begründung für die Anträge auf Normenprüfung wurde überblicksweise ausgeführt, dass die durch die Bestimmung des § 56 Oö. BauO bestimmte Rechtslage, wonach Beschwerden gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen Bescheide in Angelegenheiten der Bauordnung, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, keine aufschiebende Wirkung zukomme, im Ergebnis eine Aushebelung des Schutzes der Rechtssicherheit bedeute und darüber hinaus auch im Widerspruch zum Gleichheitssatz stehe. Es wäre somit der, zwar prinzipiell nicht unbegründete Grundgedanke, dass Beschwerden von Nachbarn einen Baubeginn nicht verzögern dürften, unter Außerachtlassung jener Problematik durch den Gesetzgeber geschehen, die die weitaus nachteiligeren Auswirkungen für die Bauwerber betreffen.
Eine an den Anforderungen des Art. 5 Staatsgrundgesetz - betreffend den Eigentumsschutz - orientierte Bestimmung hätte daher zumindest eine Differenzierung dahingehend einführen müssen, dass mit der Ausführung des Baubeginns solange zugewartet werden könne, bis entsprechende Rechtssicherheit über den Bestand des Bescheides vorliegt; auch eine Verlängerungsmöglichkeit hätte gewährt werden müssen.

Im Vorlageschreiben der belangten Behörde widersprach diese (in rechtsfreundlicher Vertretung) ganz wesentlich den Beschwerdeausführungen und legte den Verwaltungsakt samt Aktenverzeichnis vor.

Nach Darstellung des Verfahrensganges führte sie zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides überblicksweise aus, dass den Ausführungen unter Punkt 2. *"Materielle Rechtswidrigkeit"* deswegen entgegenzutreten sei, da die Unabänderlichkeit eines Bescheides, im Sinne dessen materieller Rechtskraft, noch vor der formellen Rechtskraft eintrete, das rechtliche Argument der Bf, wonach der Bescheid erst mit 13.08.2020 in Rechtskraft erwachsen sei, deswegen unnachvollziehbar sei, weil materielle Rechtskraft noch vor der formellen Rechtskraft aber eintrete und der beantragte Bescheid über die Erteilung der Baubewilligung bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 21.03.2018 rechtskräftig (wohl meinend: *„formell rechtskräftig“*) geworden wäre. Dies würde bedeuten, dass die Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung der Baubewilligung gemäß § 38 Abs. 3 Oö. BauO bereits erloschen sei.

Zum Beschwerdepunkt betreffend die Anregung auf Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof, wie in der Beschwerde vorgebracht, wird vorerst ausgeführt, dass die konkret angegangene Norm des § 56 Oö. BauO mit dem dortigen prinzipiellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden- sich aber nicht auf die gegenständliche, beim Verfassungsgerichtshof erhobene, Beschwerde beziehen würde, sondern auf Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde beim Verwaltungsgericht.
Auch habe der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung E 58/2015 diese vom Landesgesetzgeber getroffene Regelung des § 56 Oö. BauO im Hinblick auf § 136 Abs. 2 B-VG als unbedenklich erachtet.
Des Weiteren sei erkannt worden, dass die von § 13 Abs. 1 VwGVG abweichende landesgesetzliche Norm (Anmerkung: betreffend die prinzipielle aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde) weder im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität, noch im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stünde. Nachdem es Ziel des § 56 Oö. BauO sei, dem Bauwerber nach Erteilung einer Baubewilligung die Ausübung dieser Berechtigung zu ermöglichen, auch wenn der betreffende Baubewilligungsbescheid angefochten wurde, könne es nicht im Interesse des Bauwerbers gelegen sein, dass sodann der jeweilige angestrebte Baubeginn aber verzögert würde und sei es nicht denkbar, dass ein Bauwerber auf Grund eingebrachter Beschwerden von Nachbarn die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde anstreben würde, wenn ihm doch durch den ihm zugestellten Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wurde.

Schließlich führte die belangte Behörde aus, dass (-zeitlich-) nach dem gegenständlichen Beschluss im Verfahren, welcher vom Verfassungsgerichtshof vom 08.06.2020 erlassen worden wäre, „*der gegenständliche Baubewilligungsbescheid noch nicht abgelaufen war“,* weshalb durchaus mit dem Baubeginn bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof hätte zugewartet werden können und erst nach Vorliegen der Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof mit dem Bau begonnen oder eine Fristverlängerung noch vor Ablauf der im Bescheid eingeräumten Frist hätte beantragt werden können. Es wäre aber auch vor Erlassung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung möglich gewesen, einen entsprechenden Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.
Eine verfassungsrelevante Zwangslage wäre durch das Regelungsregime des § 38 Abs. 1 Oö. BauO und § 6b Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz nicht geschaffen worden und somit auch keine Verfassungswidrigkeit ableitbar.

Mit Schreiben vom 12.10.2023 beraumte das Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung für den 22.11.2023 an und führte diese an dem betreffenden Tag auch durch.

In der mündlichen Verhandlung wurden die Standpunkte der Parteien noch einmal sinngemäß wiedergegeben und wurde vom Richter das Rechtsgespräch mit den Parteien geführt. Besondere Anmerkungen im Hinblick auf eine inzwischen allfällig geänderte Rechtslage oder Antragslage haben sich im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht ergeben.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte vollen Beweis erlangen durch Einblick in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Verwertung der Ausführungen insbesondere in der erhobenen Beschwerde und der belangten Behörde in deren Vorlageschreiben sowie insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 22.11.2023.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes war im Wesentlichen eine Rechtsfrage zu beurteilen, hinsichtlich deren Beurteilbarkeit ein erschöpfendes rechtlich beurteilbares Tatsachenmaterial vorliegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist in rechtlicher Beurteilung festzuhalten, dass der belangten Behörde in Bezug auf deren Argumentation, insbesondere wie in deren Vorlage des Aktes vom 28.7.2023 samt im Behördenakt unter ON 22 befindlichem ausführlichem Vorlageschreiben erfolgt, ganz wesentlich zu folgen ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 Oö. BauO und § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, LGBl. Nr. 10/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, erlischt die Baubewilligung - ohne entsprechende Antragstellung auf Verlängerung der Frist für den Beginn der Bauausführung mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde, was im Falle nicht geschehen ist.

Nun ergibt eine zu erfolgende Auslegung des § 38 Abs. 1 Oö. BauO mit dem dort immanenten Begriff der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, dass in der Tat seit Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Jänner 2014, zu jenem Zeitpunkt von einem rechtskräftigen Bescheid dann auszugehen ist, also ein solcher in Rechtskraft erwachsen ist, wenn ein derartiger Begriff in einem Oö. Landesgesetz verwendet wird und dieser einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht oder nicht mehr unterliegt, und, wenn es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt, wenn der betreffende Bescheid einer Berufung (!) nicht mehr unterliegt. Nach Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann aber die dortige Bestimmung des „Nicht-mehr-Unterliegens einer Berufung eines Bescheides nur in jenem Sinne verstanden werden, dass der Bescheid, wenn es sich etwa um einen Bewilligungsbescheid im Sinne des § 38 Abs. 1 Oö. BauO handelt, dann in Rechtskraft eingetreten ist, wenn der Bescheid einer Beschwerde (!) nicht oder nicht mehr unterliegt (hierzu Ausschussbericht zu LGBl. Nr. 95/2017, AB 584/2017).

Sodann war vom Landesverwaltungsgericht jener Zeitpunkt festzustellen, zu dem allenfalls der ursprüngliche Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 20.01.2015 einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht (!) nicht mehr unterlegen ist.

Dazu ist auszuführen, dass gegenständlich zwei Rechtsgänge zu bemühen waren, da die erste über den gegenständlichen Bewilligungsbescheid getroffene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 02.02.2016 mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.09.2017 aufgehoben wurde und erst im zweiten Rechtsgang mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 21.03.2018 (Zustellung: 29.03.2018) die gegen diese Entscheidung noch verbleibenden Rechtsmittel nur mehr jene einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof gewesen waren und wären.

Es wird noch einmal unmissverständlich ausgeführt, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die Materialien zum Landesgerichts-Vorbereitungsgesetz, aber auch die Literatur (Hierzu *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht, 2019, Kommentar, Rz 6 zu § 38 Oö. BauO, Seite 515 f), keine

andere Interpretation zulassen als jene, dass mit dem dort verwendeten Begriff einer Beschwerde eine solche gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit) gemeint ist.

Auf den vorliegenden Fall gewendet, bedeutet dies, dass nach Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes am 29.03.2018 an eine Partei des Verfahrens sodann gemäß § 38 Abs. 1 Oö. BauO mit Ablauf von weiteren drei Jahren nach Zustellung, somit am 29.03.2021, die Baubewilligung erloschen ist. Um diese ex lege gegebene Rechtswirkung zu verhindern, hätte gemäß § 53 Abs. 2 Oö. BauO bei der für die Verlängerung zuständigen Behörde, dies ist der Bürgermeister der Gemeinde T__, rechtzeitig um Fristverlängerung angesucht werden müssen. Nur diesfalls wäre der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt gewesen.

Dazu wird ferner ausgeführt, dass diesfalls weiteres materiellrechtliches Erfordernis gemäß § 38 Abs. 4 Oö. BauO für die Bf die Glaubhaftmachung darüber gewesen wäre, dass sich der Beginn der Bauausführung ohne ihr Verschulden verzögert hat, wozu im Fall aber keine konkreteren belastbaren Angaben gemacht worden sind (zu alldem auch: *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht 2019, Kommentar zu § 53 Abs. 2 Oö. BauO, RZ 7 und 8, Seite 689).

Die bezughabenden Anregungen auf Prüfung der in der Beschwerde genannten Bestimmungen der §§ 38 Abs. 1 und 6 Oö. BauO sowie weiter § 56 Abs. 2 Oö. BauO hinsichtlich der dortigen Wortfolge: *"Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn“,* sowie Aufhebung des § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2013, sowie Aufhebung des Textteiles: "Soweit in einem Landesgesetz der Begriff der Rechtskraft verwendet wird," waren auf Grund der obigen Ausführungen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht aufzugreifen und daher, wozu auf das einschlägige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und die Materialien sowie die Gesetzesbestimmungen verwiesen werden kann, diesen Anregungen in begründeter Weise auch nicht nachzukommen.

Abschließend ist festzustellen, dass es an den Bf liegt, durch Neueinreichung eines allenfalls auch abgeänderten Projektes, nachdem die gegenständliche Bewilligung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes eben weggefallen ist, auf einen rechtskräftigen Konsens letztlich der baulichen Anlage hinzuwirken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer